

Die daselbst genannten Servituten aber sind es, welche den Wunsch nach der rechtlichen Möglichkeit einer Ablösung vorzüglich motiviren, denn Dienstbarkeiten anderer Art, z. B. bloße Fußwege und dergleichen, sind theils nicht in so hohem Grad störend, theils ist auf sie der höhere Zweck dieser ganzen Legislation nicht zu beziehen, da der Wegfall dieser Dienstbarkeiten die Cultur nicht wesentlich befördern würde, übrigens aber, wollte man zur Reluition auch dieser Servituten gelangen, manche gegenseitige Erschwerungen sich hervorthun würden, welche die etwa herbeigeführten Ergebnisse verhältnißmäßig überwögen.

ad §. 4. und 5. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Dispositionen beruhen auf folgenden Erwägungen. Es ist im Allgemeinen rathsam, die Erwerbungen wichtiger Rechte an gewisse Formen zu knüpfen, und manche Erwerbungsarten ganz auszuschließen. Die erste Rücksicht hat bei der Disposition hinsichtlich der Verträge zu Grunde gelegen, die zweite aber hat man in Ansehung des Wegfalls der Verjährung §. 5. im Auge gehabt. Das römische Recht und nach dessen Anleitung die k. preuß. Gesetzgebung verlangen bei manchen Geschäften, welche nach der bisherigen Bestimmung der sächs. Rechte zur Gültigkeit keine besondere Form nöthig machten, eine solche, und es kann nicht geläugnet werden, daß bei nachheriger Klagbarwerdung eine solche Form die Prozesse sehr vereinfacht, auch vor leichtsinnigen Versprechungen in Etwas bewahrt. Nöthig ist es demnach, um den Zweck des Gesetzes vollständig zu erreichen, von den Mitteln zu Erlangung der vorbezeichneten Dienstbarkeiten die Verjährung ganz auszuschließen. Denn außerdem würden auch künftig wieder Anlässe zu ähnlichen Ablösungen, wie sie jetzt in Frage sind, entstehen, immittelst aber die höchst verderblichen oft am längsten dauernden Prozesse über dergleichen Gerechtsame keineswegs vermindert werden. Was als schädlich und in mancher Beziehung dem Staatswohle entgegen erscheint, dessen Erwerbung kann und darf verboten werden. Vorzüglich erscheint die Verjährung in dieser Beziehung als etwas Gehässiges, und es tritt der rechtliche Grund derselben, *ut dominia rerum sint securae*, hier am wenigsten ein.

ad §. 8. Daß das Provocationsrecht durch das Daseyn von Verträgen, Verjährung, leßtwillige Verordnungen und frühere rechtskräftige Entscheidungen nicht soll ausgeschlossen werden können, möchte wenigstens, so viel die Verträge, leßtwilligen Verordnungen und rechtskräftigen Entscheidungen betrifft, in das Recht der Einzelnen einzugreifen scheinen. Erwägt man jedoch, daß nicht sowohl ein Befugniß genommen, als vielmehr nur in eine Entschädigung aus Rücksichten für die öffentliche Wohlfahrt verwandelt werden soll, auch ein vernünftiger Zweck eines dergleichen Verbotes sich gar nicht absehen läßt, so rechtfertigt sich diese Vorschrift.

ad §. 9. Wichtig ist die Frage: Ob nur der Inhaber des dienenden, oder ob auch der Besitzer des herrschenden Grundstücks auf Ablösung antragen könne? Für ersteres scheint die Ansicht zu sprechen, daß der Berechtigte durch die Ausübung der